

Besondere Bedingung Nr. 2103

Schmieden mit Hufbeschlag

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7 Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlages.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.